

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2342 –

Deutsch-türkische Vereinbarungen über Abschiebungen in die Türkei

Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, reiste am 8./9. November 1999 in die Türkei. Während dieses Besuches führte er Gespräche u. a. mit dem türkischen Ministerpräsidenten Bülent Ecevit und mit Innenminister Saadetin Tantan. Im Zusammenhang mit dieser Reise entstand eine erneute Diskussion um ein Abschiebeabkommen mit der türkischen Regierung.

Nach einer Meldung der Zeitung „Die Tageszeitung“ vom 10. November 1999 soll der Bundesminister des Innern zur Frage der Abschiebung von abgelehnten Flüchtlingen erklärt haben, dass dies nicht Ziel seines Besuches sei. Dieses Thema würde parallel zu seinem Besuch von einer deutsch-türkischen Arbeitsgruppe in Berlin beraten. Die Bundesregierung, so heißt es in der Meldung weiter, „möchte von der Türkei Zusicherungen haben, dass aus Deutschland abgeschobene Kurden hier nicht misshandelt, gefoltert oder gar zum Tode verurteilt werden“.

Bereits Ende März 1999 haben die Innen- und Justizminister der Länder nach den Ausschreitungen von Kurdinnen und Kurden im Zusammenhang mit der Entführung des PKK-Vorsitzenden durch die Türkei gefordert, Regelungen zu treffen, um „straffällig“ gewordene kurdische Flüchtlinge leichter abzuschieben. Auch wenn eine diesbezügliche Erklärung des Bundesministers des Innern nicht bekannt ist, fürchten Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen, dass während der Reise ein Abschiebeabkommen zwischen deutschen und türkischen Behörden ein Thema war.

Der Bundesminister des Innern würde damit auf das von seinem Vorgänger Manfred Kanther und dem türkischen Innenminister Nahit Mentese am 10. März 1995 vereinbarte Abkommen zurückgreifen, das ein Verfahren zur Abschiebung von Personen in die Türkei, die im Zusammenhang mit der „PKK und anderen Terrororganisationen“ an Straftaten beteiligt waren, regeln will.

Das Abkommen beinhaltet folgende wesentliche Gesichtspunkte:

- Das türkische Innenministerium versichert den deutschen Behörden, auf Nachfrage mitzuteilen, ob dem Abschiebenden in der Türkei eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung droht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Für jeden Abgeschobenen soll die Möglichkeit bestehen, jederzeit einen Verteidiger hinzuzuziehen (bei Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte muss die betreffende Justizbehörde zustimmen).
- Des Weiteren kann ein Anwalt des Abgeschobenen nach einer Identitätsprüfung und Befragung durch türkische Sicherheitsbehörden jederzeit eine ärztliche Untersuchung seines Mandanten beantragen.
- Das türkische Innenministerium garantiert, dass die abgeschobenen Personen im Einklang mit der türkischen Verfassung und den Grundsätzen der von der Türkei unterschriebenen Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der UN-Antifolterkonvention eine rechtsstaatliche Behandlung erwartet. Rechtswidrige und unmenschliche Behandlungen sind nach türkischer Rechtsprechung strafbar, die Verantwortlichen müssen dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Nach Dokumentationen des niedersächsischen Flüchtlingsrates existieren zahlreiche Fälle, die belegen, dass abgeschobene Flüchtlinge in die Türkei auch nach dieser Vereinbarung weiter schwerer Folter ausgesetzt und inhaftiert wurden.

Der Fall des Kurden I. G. ist hierfür exemplarisch. In dem Bericht des niedersächsischen Flüchtlingsrates vom Januar 1999 heißt es: „Nach Ende des Abschiebestopps richtete die Ausländerstelle Hamburg im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine Anfrage an die deutsche Botschaft, ob G. in der Türkei Strafverfolgung drohe. Dies verneinte die Botschaft im November 1995, bat jedoch gleichzeitig um Mitteilung des Abschiebetermins.“ Ein Asylfolgeantrag aufgrund exilpolitischer Aktivitäten wurde abgelehnt und I. G. am 23. Februar 1998 in die Türkei abgeschoben. Nach seiner Ankunft in Istanbul wurde er festgenommen und gefoltert, drei Tage später freigelassen. Bis zu seiner erneuten Flucht aus der Türkei im Juni 1998 wurde I. G. zweimal verhaftet. In dieser Zeit war er wiederholt massiver Folter ausgesetzt. Der türkische Menschenrechtsverein (IHD) hat die Folterspuren an I. G.'s Körper dokumentiert.

1. Mit wem hat Bundesminister des Innern, Otto Schily, während seiner Türkeireise Gespräche geführt und welche Themen waren Gegenstand dieser Gespräche?

Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, hat während seines Besuchs in der Türkei am 8. und 9. November 1999 Gespräche mit Staatspräsident Demirel, Ministerpräsident Ecevit und dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Bahçeli geführt. Hierbei stand der Beitritt der Türkei zur EU im Vordergrund. Mit dem türkischen Innenminister Tantan wurden innenpolitische Themen von beiderseitigem Interesse erörtert. Der Bundesminister des Innern hat über das Ergebnis der Türkeireise vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1999 berichtet. Hierauf wird verwiesen.

2. Wurde mit den zuständigen türkischen Behörden über die Abschiebung von Flüchtlingen und ihre Behandlung durch türkische Sicherheitskräfte gesprochen?

Wenn ja, ist in diesem Zusammenhang eine Vereinbarung mit türkischen Behörden getroffen worden?

Wenn nein, ist eine derartige Vereinbarung beabsichtigt?

„Flüchtlinge“ im rechtlichen Sinne sind Personen, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erfüllen, was in hierfür bestimmten Verfahren festgestellt werden muss. „Flüchtlinge“ sind daher von Personen, die nach rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren ausreisepflichtig sind, zu unterscheiden.

Die Rückführung ausreisepflichtiger türkischer Staatsangehöriger wurde nicht vertieft angesprochen, insbesondere wurden hierüber keine Vereinbarungen getroffen.

3. Stimmt es, dass zu der Thematik „Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern“ in Berlin eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde bzw. wird?

Wenn ja,

- wann und aus welchen Personen bzw. bundesdeutschen Behörden setzt sich diese Arbeitsgruppe zusammen?
- Wer vertritt in dieser Arbeitsgruppe die Türkei?
- Was sind die konkreten Aufgaben und zeitlichen Vorgaben für diese Arbeitsgruppe?
- Ist beabsichtigt, die Stellungnahmen von Flüchtlingsorganisationen in diese Arbeitsgruppe einzubeziehen?
- Wann und wie wird der Innenausschuss des Deutschen Bundestages über die Beratungen und Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe unterrichtet?

Eine Arbeitsgruppe zur Thematik „Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern“ wurde von der Bundesregierung weder eingerichtet noch ist dies beabsichtigt. Hingegen hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bei ihrer letzten Sitzung am 18./19. November 1999, eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärssebene mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge für die zeitgerechte Rückführung ausreisepflichtiger Personen zu erarbeiten. Außerdem ist am 9. November 1999 erstmalig ein gemeinsamer Ausschuss hoher Beamter auf der Grundlage des deutsch-türkischen Briefwechsels vom 10. März 1995 zusammengetreten, um Verfahrensfragen zu klären. Dies war notwendig geworden, nachdem die Beantwortung deutscher Anfragen durch die Türkei nur noch schleppend und zuletzt gar nicht mehr erfolgte.

Auf deutscher Seite nahmen daran Vertreter der Bundesministerien des Innern und der Justiz und zweier Landesinnenministerien teil. Auf türkischer Seite waren Vertreter des Außen-, des Justiz- und des Innenministeriums vertreten.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen mit dem von dem damaligen Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, und seinem türkischen Amtskollegen getroffenen Abkommen am 10. März 1995?

Zweck der Vereinbarung vom 10. März 1995 zwischen dem deutschen und dem türkischen Innenminister ist es, deutschen Ausländerbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Entscheidung über eine Abschiebung von Personen, die im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen an Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt waren, auf eine breitere Grundlage zu stellen. Diesen Zweck hat die Vereinbarung erfüllt.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Abkommen fortzusetzen, zu ändern oder zu beenden?

Die Bundesregierung beabsichtigt, das mit dem deutsch-türkischen Briefwechsel verabredete Verfahren weiterzuführen.

6. Ist der Bundesregierung der oben beschriebene Fall von I. G. bekannt?

Der Fall des türkischen Staatsangehörigen G. ist der Bundesregierung bekannt. In diesem Fall ist keine Anfrage im Rahmen des deutsch-türkischen Briefwechsels über das Bundesministerium des Innern an das türkische Innenministerium erfolgt.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgeschoben wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Wieviele dieser Abgeschobenen waren vor ihrer Abschiebung in der Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen das sog. „PKK-Verbot“ verurteilt worden oder in diesem Zusammenhang auffällig geworden?

Unter Anwendung des Verfahrens nach dem deutsch-türkischen Briefwechsel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 34 Personen abgeschoben. Der Briefwechsel bezieht sich ausschließlich auf Personen, die im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen an Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt waren. Konkrete Tatvorwürfe oder Verurteilungen werden von den Ländern hierbei nicht mitgeteilt.

8. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, welcher Behandlung die Abgeschobenen ausgesetzt waren?

Die Bundesregierung hat keine Hinweise darauf, dass diese Personen nach ihrer Rückkehr einer Misshandlung ausgesetzt waren.

9. Wie viele von den Abgeschobenen sind nach ihrer Abschiebung erneut aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

10. Sind der Bundesregierung die vom niedersächsischen Flüchtlingsrat dokumentierten Fälle von nach der Abschiebung durch türkische Behörden gefolterten, inhaftierten und verurteilten Menschen bekannt?

Wenn ja, welche Konsequenzen hinsichtlich von Abschiebungen in die Türkei zieht die Bundesregierung aus dieser Dokumentation?

Die Dokumentation ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung geht jedem konkreten Hinweis, Abgeschobene seien misshandelt worden, nach. Foltervorwürfe lassen sich in der Praxis jedoch oft nur schwer zweifelsfrei verifizieren. Generell ist der Bundesregierung allerdings bekannt, dass Folter in Polizeigewahrsam leider nach wie vor in der Türkei vorkommt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Versprechen türkischer Behörden, Abgeschobene nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu behandeln, für die Sicherheit der Abgeschobenen ausreichend ist?

Wenn ja, aufgrund welcher Erkenntnisse kommt die Bundesregierung zu dieser Schlussfolgerung?

Die Türkei hat u. a. die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet und ist bereits aufgrund dieser Vereinbarung international und völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, die Menschenrechte im eigenen Lande einzuhalten. Die Bundesregierung hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen keine Veranlassung, an der Bereitschaft der türkischen Seite zu zweifeln, das mit dem deutsch-türkischen Briefwechsel verabredete Verfahren korrekt durchzuführen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch infolge der Beteiligung der faschistischen MHP – in der Bundesrepublik Deutschland bekannt als „Graue Wölfe“ – an der gegenwärtigen Koalitionsregierung in Ankara und der damit verbundenen Besetzung wichtiger Ämter in der Türkei durch MHP-Mitglieder eine rechtsstaatliche Behandlung von abgeschobenen Flüchtlingen nicht zu erwarten ist?

Wenn nein, welche Einschätzung hat die Bundesregierung von der MHP?

Es ist nicht Sache der Bundesregierung, das Parteienspektrum in Partnerländern öffentlich zu bewerten.

13. In welcher Weise ist die Verfolgung von abgeschobenen Flüchtlingen durch die türkischen Sicherheitskräfte im letzten Lagebericht des Auswärtigen Amts zur Türkei thematisiert worden?

Zu welchem Ergebnis kommt der Lagebericht?

Wie vereinbart das Bundesministerium des Innern Gespräche mit türkischen Stellen über die Abschiebung von Flüchtlingen mit diesen Ergebnissen im Lagebericht?

Das Auswärtige Amt erstellt und aktualisiert im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und §§ 14 und 99 Verwaltungsgerichtsordnung Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einer Reihe von Staaten, zu denen auch die Türkei gehört. Die Berichte sollen vor allem dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe im Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder im Abschiebungsverfahren rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber dienen.

Bei ihrer Erstellung werden sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen herangezogen. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt bei Bedarf in vierteljährlichen Sitzungen mit Vertretern der großen Nichtregierungsorganisationen und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die Vertreter der Nichtregierungsorganisationen und des UNHCR die Möglichkeit, ihre Beiträge zu kritischen Sachverhalten der Lageberichte regelmäßig einzubringen.

Die Lageberichte sind nach wie vor als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Auswärtigen Amts geboten.

Aus diesem Grund nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich zum Inhalt von Lageberichten Stellung. Abgeordnete des Deutschen Bundestages haben jedoch die Möglichkeit, im Auswärtigen Amt oder im Sekretariat des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages, dem alle Lageberichte vorliegen, in einzelne Lageberichte Einsicht zu nehmen.

Der jüngste Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei geht ausführlich auf die Behandlung Abgeschobener nach ihrer Rückkehr in die Türkei ein, wobei auch eine Reihe von Einzelfällen aufgeführt werden.

Geltend gemachte Abschiebungshindernisse werden von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konkret geprüft. Der Lagebericht Türkei enthält keine Aussage, nach der Abschiebungen in die Türkei grundsätzlich nicht möglich wären. Gespräche deutscher mit türkischen Stellen über die Abschiebung ausreisepflichtiger türkischer Staatsangehöriger in die Türkei sind deshalb mit den Feststellungen des Berichts keineswegs unvereinbar.

